

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Mai-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

MiFID-II Umsetzung schreitet voran: EU-Kommission verabschiedet drei Rechtsakte zur Konkretisierung der MiFID-II-Vorgaben.

Investmentbesteuerung: Neuregelungen der Investmentbesteuerung wurden im Finanzausschuss des Bundestages beraten.

Beratungspraxis

BaFin veröffentlicht Jahresbericht 2015: Die Marktkennzahlen machen deutlich - das Angebot von prospektpflichtigen Vermögensanlagen und alternativen Investmentfonds zog leicht an.

BaFin überarbeitet Merkblatt für Kreditgeschäft: Die BaFin hat im Rahmen einer Aktualisierung des Merkblattes die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht eingeschränkt.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de-Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ MiFID-II-Umsetzung durch Level-2-Verfahren: Kommission erlässt drei weitere delegierte Rechtsakte	2
▪ Gesetzentwurf für Neuregelung der Investmentbesteuerung im Finanzausschuss beraten	3
● Beratungspraxis	4
▪ BaFin veröffentlicht Jahresbericht 2015 mit Marktkennzahlen zum VermAnIG und KAGB	4
▪ BaFin überarbeitet Merkblatt zu Kreditgeschäft	4
● Impressum, Adressänderung und Kündigung	5

Gesetzgebung

▪ **MiFID-II-Umsetzung durch Level-2-Verfahren: Kommission erlässt drei weitere delegierte Rechtsakte**

Die Europäische Kommission hat im April und Mai 2016 drei seit längerem erwartete Delegierte Rechtsakte zur Umsetzung der Vorgaben der neuen Finanzmarkttrichtlinie (MiFID-II) und ihrer Begleitverordnung (MiFIR) veröffentlicht:

- 7. April 2016: Delegierte Richtlinie zur MiFID-II
- 25. April 2016: Delegierte Verordnung zur MiFID-II
- 18. Mai 2016: Delegierte Verordnung zur MiFIR

Die **Delegierte Richtlinie vom 7. April 2016** enthält zunächst Regelungen zum Investorenschutz mit denen der Schutz der Finanzinstrumente und der Gelder der Kunden sichergestellt werden soll. Dabei sind insbesondere Regelungen für andere Anleger als Kleinanleger vorgesehen.

Auch werden Detailvorgaben für die **Produktüberwachungsanforderungen** aufgestellt. Diese Regelungen betreffen sowohl Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren (sog. „Konzepture“), als auch Wertpapierfirmen, die diese an Kunden vertreiben (sog. „Vertreiber“). Als Konzepture gelten diejenigen, die Produkte schaffen, entwickeln, begeben und/oder gestalten. Konzepture müssen sicherstellen, dass Interessenkonflikte angemessen gehandhabt werden, die Governance-Prozesse eine wirksame Kontrolle über den Konzeptionsprozess gewährleisten - einschließlich der Bewertung des potenziellen Zielmarkts, der Risiken in Bezug auf schlechte Ergebnisse für den Anleger, der Gebührenstruktur sowie der Bereitstellung angemessener Informationen für die Vertreiber und der regelmäßigen Überprüfung der Produkte.

Die **Produktüberwachungspflichten für Vertreiber** sind zu beachten bei Entscheidungen über die Auswahl der anzubietenden Produkte und Dienstleistungen. Sie beinhalten auch Prozesse, die sicherstellen sollen, dass die Produkte/Dienstleistungen, die Wertpapierfirmen anbieten wollen, mit den Merkmalen, Zielen und Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarkts vereinbar sind, sowie Vorschriften für die Beteiligung der Leitungsorgane und die regelmäßige Überprüfung der Produktüberwachungsvorgehens, um sicherzustellen, dass diese belastbar und zweckmäßig bleiben.

Schließlich enthält der Entwurf **Vorschriften, die eine Wertpapierfirma einhalten muss**, wenn sie Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile entrichtet bzw. gewährt oder entgegennimmt. Näher geregelt wird insbesondere, dass Anreize die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessern sollten und welche neuen Vorschriften für die Entgegennahme oder Gewährung von Anreizen in Bezug auf Wertpapierfirmen gelten, die unabhängige Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen anbieten.

Die **Delegierte Verordnung vom 25. April 2016** konkretisiert insbesondere die organisatorischen Anforderungen für Wertpapierfirmen und Datenbereitstellungsdienste sowie die Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen

Bei den **organisatorischen Anforderungen** werden vornehmlich Verfahrensfragen im Hinblick auf die Compliance-Funktion, das Risikomanagement, die Abwicklung von Beschwerden, persönliche Geschäfte, die Auslagerung und Interessenkonflikte, einschließlich der zusätzlichen organisatorischen Anforderungen an Emissions- oder Platzierungsdienstleistungen und die Erstellung und Verbreitung von Finanzanalysen geregelt.

Mit den **Verhaltensregeln** wird festgelegt, welche Angaben bereitzustellen sind, um Kunden und potenzielle Kunden über beispielsweise Kundeneinstufung, Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente oder Kosten und Gebühren zu informieren.

Der Entwurf der **Delegierten Verordnung vom 18. Mai 2016** enthält detaillierte Vorgaben zur Bestimmung des liquiden Marktes für Aktien und andere gehandelte Finanzinstrumente, zur Vor- und Nachhandelstransparenz von Handelsplätzen und systemischen Internalisierern sowie zu Derivaten.

Auch sind weitere Vorgaben zu **Aufsichtsmaßnahmen bei der Produktintervention** und Positionsmanagement enthalten. In diesem Zusammenhang werden die Kriterien und Faktoren genannt, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und den zuständigen nationalen Behörden zu berücksichtigen sind, wenn sie die Ausübung ihrer Produktinterventionsbefugnisse im Falle erheblicher Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes oder einer Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanz- oder Warenmärkte oder für die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union bzw. in mindestens einem Mitgliedstaat erwägen. In dem Kapitel werden außerdem die Umstände präzisiert, unter denen die ESMA ihre Positionsmanagementbefugnisse ausüben kann.

▪ **Gesetzesentwurf für Neuregelung der Investmentbesteuerung im Finanzausschuss beraten**

Am 9. Mai 2016 fand die öffentliche Anhörung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung, mit dem die Besteuerung von Publikums-Investmentfonds völlig neu geregelt und einfacher werden soll, statt.

Die Sachverständigen und Vertreter der unterschiedlichen Interessenverbände haben sich sehr differenziert zu den von der Bundesregierung geplanten Änderungen der Investmentfondsbesteuerung geäußert. Auch wurden Befürchtungen geäußert, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzesentwurf zwar steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten beendet, jedoch Möglichkeiten zu anderen Gestaltungen eröffnet werden könnten. So wurde der Entwurf auch als „riesiges Beschäftigungsprogramm für die Beratungsindustrie“ bezeichnet, mit dem weitere Steuergestaltungsmöglichkeiten geschaffen würden. Auch der Behauptung der Bundesregierung, es würde durch einfachere Regelungen eine Entlastung der Wirtschaft erzielt, wurde heftig widersprochen. Schließlich wurde davor gewarnt, die Steuerfreiheit bei Veräußerung von vor 2009 angeschafften Wertpapieren aufzuheben. Die Abschaffung des Bestandsschutzes sei kritisch zu sehen.

Beratungspraxis

▪ BaFin veröffentlicht Jahresbericht 2015 mit Marktkennzahlen zum VermAnlG und KAGB

Aus dem am 10. Mai 2016 veröffentlichten Jahresbericht der BaFin für das Jahr 2015 geht hervor, dass in 2015 die Anzahl der Prospektbilligungsanträge nach dem Vermögensanlagen-gesetz (VermAnlG) aufgrund der Neuregelungen des sog. Kleinanleger-schutzgesetzes leicht angestiegen ist. 2015 **prüfte die BaFin insgesamt 123** (in 2014: 104; in 2013: 257; in 2012 412; in 2011: 456; in 2010 535) Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte, von denen sie in 2015 **insgesamt 50** (in 2014: 53; in 2013: 197; in 2012: 308; in 2011: 342; in 2010: 400) **billigte** und aber letztes Jahr kein Angebot (in 2014: 2) untersagte. In 2015 wurden 36 Billigungsanträge von den Anbietern selbst zu-rückgezogen. Die Zahl der Rücknahmen (ca. 30%) bewegte sich auch 2015 weiter auf hohem Niveau.

Mit der geringeren Anzahl von gebilligten Verkaufsprospekten korrespondiert die stark gestiegene Anzahl von Investmentfondsangeboten. Die BaFin genehmigte in 2015 ins-gesamt 230 (in 2014: 87) neue Publikumsinvestmentvermögen - davon 121 (in 2014: 57) OGAW, 36 (in 2014: sieben) offene Publikums-AIF und 73 (in 2014: 23) geschlos-sene Publikums-AIF.

Gleichzeitig nahm die Anzahl der registrierten und zugelassenen Kapitalverwaltungs-gesellschaften zu. Die BaFin erteilte 2015 insgesamt 26 (in 2014: 97; in 2013: sechs) deutschen KVGs eine Erlaubnis nach dem KAGB, Investmentvermögen zu verwalten. Eine einzige (in 2014: drei) KVG gab ihre Erlaubnis zurück. Ende 2015 verfügten damit 138 (in 2014: 113) KVGs über eine Erlaubnis nach dem KAGB. Daneben registrierten sich bis Ende 2015 insgesamt weitere 73 (in 2014: 143) KVGs nach § 44 KAGB. Die Zahl der insgesamt registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften lag damit Ende 2015 bei 218 (Vorjahr: 143).

▪ BaFin überarbeitet Merkblatt zu Kreditgeschäft

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im Mai ihr Merkblatt mit Hinweisen zum Tatbestand des Kreditgeschäfts überarbeitet.

Die Änderungen betreffen die Frage, ob Nachrangklauseln das Betreiben des Kredit-geschäfts ausschließen können. Unter dem Punkt „Einige wichtige Durchbrechungen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit des Zivilrechts“ bestätigt die BaFin zunächst die bisherige Verwaltungsauffassung, dass Darlehen an Unternehmen nicht als Kreditge-schäft eingestuft werden, wenn sie auf der Nehmerseite wegen der Vereinbarung einer Verlustteilnahme- oder qualifizierten Nachrangklausel nicht als Einlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG) einzuordnen sind. **Neu ist:** Darlehen an natürliche Perso-nen in ihrer Eigenschaft als Verbraucher (§13 BGB) erfüllen dagegen stets den Tatbe-stand des Kreditgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG). Eine Nachrangklausel wirkt hier also nicht tatbestandsausschließend.

Nach § 32 Abs.1 Satz 1 KWG bedarf der schriftlichen Erlaubnis der BaFin, wer im In-land gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise einge-richteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleis-tungen erbringen will. Die Erfüllung einer Alternative genügt, um die Erlaubnispflicht des Geschäfts zu begründen. Auf die Rechtsform des Unternehmens (natürliche Per-



son, Personengesellschaft, juristische Person) kommt es dabei nicht an.

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2016

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braun-
schweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>),
E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt
(Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Re-
gelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter
www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert.
Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen
werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwor-
tlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte
kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive
dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch aus-
zugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb
behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu




lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

 **GK-law.de**
Anwaltskanzlei

